ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1971

über die Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds an die Italienische Republik zu Aufwendungen für vom „Ministero del Lavoro e della Previdenza Sociale" und mehreren italienischen Körperschaften durchgeführte Maßnahmen der Berufsumschulung

(Antragsunterlagen ESF Nrn. 6939, 6975, 7019, 7054, 7055, 7056, 7057, 7063, 7077, 7081, 7085, 7086, 7091, 7092, 7107)

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(72/74/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 125,

gestützt auf die Verordnung Nr. 9 des Rates über den Europäischen Sozialfonds (1), zuletzt geändert durch die Verordnung Nr. 37/67/EWG des Rates (2), insbesondere auf die Artikel 25 und 29,

gestützt auf die Verordnung Nr. 113/63/EWG der Kommission über das Verfahren bei der Prüfung und Nachprüfung der Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Europäischen Sozialfonds (3),

gestützt auf die von der Italienischen Republik gestellten Anträge vom 17. Juni und 20. November 1969, 11. Juni, 16. Juni, 17. Juni, 9. November, 13. November, 19. November, 24. November und 14. Dezember 1970 auf Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds in Höhe von insgesamt 4 631 486 802 Lire zu Ausgaben für Berufsumschulungsmaßnahmen,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 13. Dezember 1961 über die Erstellung des in Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 des Rates über den Europäischen Sozialfonds vorgesehenen Verzeichnisses der Körperschaften des öffentlichen Rechts (4) sowie die Entscheidungen vom 28. März 1963 (5) zur Ergänzung dieses Verzeichnisses,

gestützt auf die Stellungnahmen des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds vom 8. Dezember 1971,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die obigen Anträge betreffen gemäß Artikel 1 und 3 der Verordnung Nr. 9 unter Aufsicht und auf Kosten der nachstehenden Dienststellen und Körperschaften durchgeführte Berufsumschulungsmaßnahmen :

Dienststelle oder Körperschaft	*Beantragter Betrag*
1. Ministero del Lavoro e della Previdenza Sociale	3 961 847 214 Lire
2. Regione Siciliana	8 683 494 Lire
3. Associazione Nazionale Addestramento Professionale „Leone XIII" (ANAP)	503 567 894 Lire
4. Consorzio per la gestione del Centro d'Addestramento Professionale per Lavoratori di Ravenna	1 638 205 Lire
5. Consorzio provinciale per l'istruzione tecnica di Sondrio	3 723 620 Lire
6. Istituto nazionale per l'addestramento ed il perfezionamento dei lavoratori dell'industria (INAPLI)	102 944 371 Lire
7. Istituto Nazionale per l'Istruzione e l'Addestramento professionale nel Settore Artigiano (INIASA)	49 082 004 Lire

(1) ABl. Nr. 56 vom 31. 8. 1960, S. 1189/60.
(2) ABl. Nr. 33 vom 24. 2. 1967, S. 526/67.
(3) ABl. Nr. 153 vom 24. 10. 1963, S. 2563/63.
(4) ABl. Nr. 8 vom 1. 2. 1962, S. 144/62.
(5) ABl. Nr. 63 vom 20. 4. 1963, S. 1342/63.

Die im obigen Verzeichnis unter Ziffer 1 aufgeführte Behörde ist eine Dienststelle des Staates, die unter Ziffer 2 aufgeführte Verwaltungsbehörde ist eine Gebietskörperschaft im Sinne von Artikel 18 der Verordnung Nr. 9, und die unter Ziffer 3 bis 7 genannten Körperschaften sind sämtlich im Verzeichnis der Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß diesem Artikel aufgeführt oder werden von solchen verwaltet.

Die Anträge enthalten die gemäß Artikel 20 der Verordnung Nr. 9 erforderlichen Mindestangaben und betreffen Maßnahmen, die in der Zeit vom 1. Januar 1967 bis zum 31. Dezember 1969 einschließlich beendigt waren, womit sie ordnungsgemäß innerhalb der in Artikel 19 der Verordnung Nr. 9 festgesetzten Frist eingereicht wurden.

Vorbehaltlich nachstehender Ausnahmen haben die Prüfung dieser Anträge und ihre sachliche und rechnerische Nachprüfung ergeben, daß sie den Vorschriften der geltenden Regelung entsprechen :

a) In den Anträgen des „Ministero del Lavoro e della Previdenza Sociale" und des „Consorzio per la gestione del Centro d'Addestramento Professionale per Lavoratori di Ravenna" waren in den Kostenaufstellungen zu diesen Anträgen bestimmte Beträge auf Grund von Rechenfehlern zu Unrecht enthalten, während in dem Antrag für den „Consorzio provinciale per l'istruzione tecnica di Sondrio" bestimmte Beträge infolge unrichtiger Auslegung von Artikel 5 Buchstabe a) der Verordnung Nr. 9 zu Unrecht aufgeführt waren. Die Beträge, die sich aus der Berichtigung dieser Kostenberechnungen ergeben, belaufen sich in den Anträgen des „Ministero del Lavoro e della Previdenza Sociale" auf 67 495 Lire, im Antrag für den „Consorzio per la gestione del Centro d'Addestramento Professionale per Lavoratori di Ravenna" auf 10 699 Lire sowie in dem für den „Consorzio provinciale per l'istruzione tecnica di Sondrio" auf 965 384 Lire ; diese sind von den für diese staatliche Dienststelle und diese Körperschaften beantragten Beträgen abzuziehen.

b) In den Anträgen des „Ministero del Lavoro e della Previdenza Sociale" und für die „Regione Siciliana" erfüllten einige Arbeitnehmer nicht sämtliche in Artikel 2 und 4 der Verordnung Nr. 9 genannten Voraussetzungen, sei es, daß sie vor Beginn des Lehrgangs nicht gemäß Artikel 2 bei einem Arbeitsamt als arbeitsuchend gemeldet waren, sei es, daß sie nicht, wie Absatz 3 von Artikel 4 vorschreibt, innerhalb der 12 bzw. 18 Monate nach Abschluß der Umschulung mindestens 6 Monate wiederbeschäftigt waren, so daß diese Fälle für einen Zuschuß aus dem Fonds nicht in Betracht gezogen werden können.

c) Die Zahl der oben unter b) aufgeführten Fälle, deren Anteil jeweils nach dem Ergebnis der gemäß der Verordnung Nr. 113/63/EWG der Kommission durchgeführten stichprobenweisen Nachprüfungen festgesetzt wurde, entspricht in den Anträgen des „Ministero del Lavoro e della Previdenza Sociale" einem Betrag von 20 601 255 Lire (0,52 v. H. des gemäß Punkt a) des vorhergehenden Absatzes berichtigten Betrages) und in den Anträgen für die „Regione Siciliana" einem Betrag von 217 087 Lire (2,5 v. H.) ; diese Beträge sind von den beantragten Gesamtbeträgen abzuziehen.

d) Der Anspruch auf Zuschuß aus dem Fonds für die Aufwendungen der obengenannten staatlichen Dienststelle und Körperschaften ist demnach unter Abzug eines Betrages von insgesamt 21 861 920 Lire (67 495 Lire + 10 699 Lire + 965 384 Lire + 20 601 255 Lire + 217 087 Lire) anzuerkennen. Der zu gewährende Zuschuß beläuft sich somit auf 4 631 486 802 Lire — 21 861 920 Lire = 4 609 624 882 Lire.

Der Ausschuß des Europäischen Sozialfonds ist in seinen Stellungnahmen vom 8. Dezember 1971 aus den vorstehenden Gründen zu den gleichen Schlußfolgerungen gelangt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die dem Europäischen Sozialfonds von der Italienischen Republik vorgelegten Anträge auf Zuschuß zu Aufwendungen der in Artikel 2 aufgeführten Dienststelle und Körperschaften für in der Zeit vom 1. Januar 1967 bis zum 31. Dezember 1969 einschließlich beendigte Berufsumschulungsmaßnahmen entsprechen in Höhe eines Betrages von 4 609 624 882 Lire den Vorschriften, die die Arbeitsweise des Fonds regeln. Der darüber hinausgehende Teil der Anträge entspricht diesen Vorschriften nicht.

Artikel 2

Der aus dem Europäischen Sozialfonds an die Italienische Republik zugunsten der nachgenannten Dienststelle und der Körperschaften zu leistende Zuschuß wird auf einen Betrag von 4 609 624 882 Lire (7 375 399,67 Rechnungseinheiten) festgesetzt, der sich wie folgt verteilt :

Dienststelle oder Körperschaft	*Gewährter Zuschuß*
1. Ministero del Lavoro e della Previdenza Sociale	3 941 178 464 Lire
2. Regione Siciliana	8 466 407 Lire
3. Associazione Nazionale Addestramento Professionale „Leone XIII" (ANAP)	503 567 894 Lire
4. Consorzio per la gestione del Centro d'Addestramento Professionale per Lavoratori di Ravenna	1 627 506 Lire
5. Consorzio provinciale per l'istruzione tecnica di Sondrio	2 758 236 Lire
6. Istituto nazionale per l'addestramento ed il perfezionamento dei lavoratori dell'industria (INAPLI)	102 944 371 Lire
7. Istituto Nazionale per l'Istruzione e l'Addestramento professionale nel Settore Artigiano (INIASA)	49 082 004 Lire.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 23. Dezember 1971

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI